

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1986

Geschäftszahl

85/11/0273

Rechtssatz

Die Straftatbestände des (im § 66 Abs 2 lit c KFG 1967 angeführten) § 12 Suchtgiftgesetz 1951 und des § 16 Suchtgiftgesetz 1951 (jeweils in der Fassung vor der Suchtgiftgesetznovelle 1985) sind bei Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs 1 KFG 1967 vorliegt, nicht als gleichwertig anzusehen.